

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann, Thorsten Glauber, Markus Reichhart, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Entbürokratisierung für das Handwerk endlich verwirklichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und Europaebene dafür einzusetzen, dass für Fahrzeuge bis 3,5 t auch weiterhin keine Tachographenpflicht gilt. Darüber hinaus soll erreicht werden, dass für die in der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Fahrzeugtypen künftig im Umkreis von 150 km vom Unternehmensstandort keine Tachographenpflicht gilt.

Hierdurch soll ein Beitrag zur Entbürokratisierung, gerade im Handwerk, geleistet werden.

Begründung:

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2012 Änderungen in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in erster Lesung beschlossen. Zwei dieser Änderungen betreffen vor allem das Handwerk.

Zum einen sind die Ausnahmeregelungen von der Tachographenpflicht für Handwerker erweitert worden. Hier kam das Parlament teilweise den Forderungen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) nach und erweiterte den Radius, in dem „Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen“ ohne Tachographenpflicht bewegt werden dürfen, von 50 km auf 100 km vom Standort des Unternehmens. Der ZDH forderte allerdings eine Ausweitung auf 150 km. Die nun geplante Regelung benachteiligt vor allem Handwerker in ländlichen Gebieten mit langen Anfahrtswegen zu ihren Kunden massiv.

Zum anderen wurde der Geltungsbereich der Verordnung ausgedehnt. Betroffen, und somit der Tachographenpflicht unterworfen, sind nun auch Fahrzeuge, „deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,8 t übersteigt“, und nicht mehr, wie bisher, nur Fahrzeuge ab 3,5 t. Diese Regelung trifft vor allem Handwerker, die mit üblichen Kleintransportern ihre Kunden besuchen.

Es ist völlig unverständlich, warum das Europäische Parlament in dieser Form entschieden hat. Die vom ZDH geforderte Ausnahmeregelung für Handwerkerfahrzeuge im Umkreis von 150 km vom Unternehmensstandort wurde 2009 sogar von der High-Level-Group zum Bürokratieabbau in Europa als beste Entbürokratisierungsidee ausgezeichnet.